

**Anlage 6d Abrechnungsregelungen für den Rehabilitationssport und das
Funktionstraining für folgende Kostenträger:
DGUV**

Die Vergütung erfolgt für die Versicherten gesetzlicher UV- Träger auf Grundlage der Bestimmungen aus § 5 der Anlage 2 d (Rehabilitationssport) sowie Anlage 3a (Funktionstraining).

Die Kosten sind mit dem zuständigen UV- Träger unter Beilegung der Teilnahmebescheinigung sowie der genehmigten ärztlichen Verordnung abzurechnen.

Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Bei Verordnungen über einen längeren Zeitraum sind Zwischenabrechnungen in halbjährlichen Abständen möglich.

Als Zahlungsziel werden 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen beim UV- Träger vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.